

# § 8 Oö. VGL

Oö. VGL - V Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.10.2021

## § 8

(1) Die Sitzungen der Landesregierung finden in der Regel wöchentlich einmal an dem hierfür im voraus bestimmten Tag statt. Abweichungen hiervon bestimmt der Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann kann erforderlichenfalls auch eine außerordentliche Sitzung der Landesregierung unter Bekanntgabe der hierfür vorgesehenen Tagesordnung einberufen.

(3) Wenn es wenigstens drei Mitglieder der Landesregierung schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangen, hat der Landeshauptmann eine außerordentliche Sitzung der Landesregierung so einzuberufen, daß die Landesregierung innerhalb von drei Tagen zusammentreten kann.

In Kraft seit 03.06.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)